

Neuregelungen zur Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Das Bundeskabinett hat am 3. Dezember 2003 das RV- Nachhaltigkeitsgesetz beschlossen. Danach ergeben sich für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit neue gesetzliche Regelungen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben können.

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, ergeben sich keine Änderungen.

Ab dem Jahr 2006 wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1946 – 1951 die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gemäß der nachfolgenden Tabelle angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Vorzeitige Inanspruchnahme Möglich ab Alter	
		Jahr	Monat
1946			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September	9	60	9
Oktober	10	60	10
November	11	60	11
Dezember	12	61	0
1947			
Januar	13	61	1
Februar	14	61	2
März	15	61	3
April	16	61	4
Mai	17	61	5
Juni	18	61	6
Juli	19	61	7
August	20	61	8
September	21	61	9
Oktober	22	61	10
November	23	61	11
Dezember	24	62	0
1948			
Januar	25	62	1
Februar	26	62	2
März	27	62	3
April	28	62	4
Mai	29	62	5
Juni	30	62	6
Juli	31	62	7
August	32	62	8

September	33	62	9
Oktober	34	62	10
November	35	62	11
Dezember	36	63	0
1949 - 1951	36	63	0

Vertrauensschutzregelungen:

Eine Anhebung der Altersgrenze erfolgt nicht für Versicherte, die

- am 1. Januar 2004 arbeitslos sind,
- deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. 12. 2003 beendet worden ist,
- vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- Anpassungsgeld für entlassenen Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossene Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich.

Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

Hinweis: Die bisherigen Regelungen zu den Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit bleiben weiterhin bestehen.

"Die geplanten Neuregelungen wirken sich auf andere Altersrenten, wie z. B. die Altersrente für Frauen, Altersrente für schwerbehinderte Menschen und die Altersrente für langjährig Versicherte, nicht aus. Diese Renten können wie bisher bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersrente für Frauen und für schwerbehinderte Menschen) bzw. nach Vollendung des 63. Lebensjahres (Altersrente für langjährig Versicherte) mit Rentenabschlägen beansprucht werden."